



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Verwaltungsgericht Berlin
2. Kammer
Kirchstraße 7
10557 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Lange / i.V. Dr. Schmieder
REFERAT ZA 2
TEL (030)18580-9856
FAX (030)18580-9525
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de
AKTENZEICHEN 5002 E (1887)

DATUM Berlin, 07. Februar 2013

In der Verwaltungsstreitsache

Weinberger

gegen

Bundesrepublik Deutschland

– VG 2 K 23.12 –

veranlasst der Schriftsatz des Klägers vom 20. Dezember 2012 folgende Erwiderung:

1. Wie in der Klageerwiderung vom 12. Oktober 2012 ausgeführt, ist mit der dort zitierten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (im Folgenden: EuGH) davon auszugehen, dass für Verfahren vor dem EuGH „eine allgemeine Vermutung dafür besteht, dass die Verbreitung der von einem Organ in einem Gerichtsverfahren eingereichten Schriftsätze den Schutz dieses Verfahrens (...) beeinträchtigt, solange dieses Verfahren anhängig ist“ (Urteil des EuGH vom 20. September 2010, Verbundene Rechtssachen C-514/07 P, C-528/08 P und C-532/07 P). Dieser Maßstab, den der EuGH zum Schutz seiner Rechtspflege für erforderlich hält und der

in der Klageerwiderung vom 12. Oktober ausführlich dargestellt wurde, ist auch bei der Anwendung des § 3 Nr. 1 Buchstabe g) IFG zu beachten und deshalb auch im vorliegenden Fall anzulegen. Andernfalls könnte der Schutz des Verfahrens vor dem EuGH durch die Anwendung nationaler Vorschriften vollständig unterlaufen werden, da alle Schriftstücke in einem Verfahren des EuGH den Verfahrensbeteiligten zugestellt werden. Für diese Argumentation ist es unerheblich, dass die Entscheidung des EuGH nicht auf Grundlage des nationalen IFG erging.

Die Vermutungswirkung bezieht sich auf alle im Verfahren eingereichten Dokumente, nicht nur auf die in dem Verfahren entstandenen Schriftstücke. Eine Einschränkung, wie sie der Kläger geltend macht (S. 2 Abs. 3 des Schriftsatzes vom 20. Dezember) entspräche weder dem Wortlaut des § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG, noch wäre sie sachgerecht, da regelmäßig gerade die vor Beginn des Rechtsstreits entstandenen Dokumente den Streitgegenstand beschreiben oder ausmachen. Dies gilt insbesondere für die in einem Vertragsverletzungsverfahren im vorgerichtlichen Verfahren zwischen der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat ausgetauschten vertraulichen Dokumente. Diese bestimmen den Gegenstand des Verfahrens vor dem EuGH.

Die hier eingreifende Vermutung einer Beeinträchtigung des laufenden Gerichtsverfahrens ist nicht widerlegt. Insbesondere ist der Hinweis des Klägers auf die andauernde öffentliche Debatte über die Vorratsdatenspeicherung nicht geeignet, die Vermutung zu entkräften. Bei der Frage, ob die Herausgabe von Dokumenten nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens haben kann, ist zwischen der allgemeinen öffentlichen Diskussion und dem Bekanntwerden konkreter Informationen aus dem Verfahren streng zu unterscheiden. Wenn die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen im Sinne des § 3 Nr. 1 Buchst. g) IFG durch eine bestehende öffentliche Debatte stets ausgeschlossen würde, liefe dieser Ausnahmetatbestand in Verfahren von allgemeinem Interesse leer und könnte seinen Schutzzweck nicht erfüllen. Das wäre aber zweckwidrig. Die Gefahr einer Verfahrensbeeinträchtigung durch das Bekanntwerden von Dokumenten aus dem Verfahren ist sogar besonders hoch, wenn die öffentliche Aufmerksamkeit ohnehin schon auf den Verfahrensgegenstand fokussiert ist. Die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen kann deshalb nur ausgeschlossen werden, wenn nachgewiesen ist, dass gerade das Bekanntwerden der Verfahrensdokumente das Gerichtsverfahren nicht nachteilig beeinflussen kann.

2. Es ist richtig, dass sich die von der Beklagten in der Klageerwiderung vom 12. Oktober 2012 zitierten Entscheidungen des Gerichts der Europäischen Union und des EuGH zur Vertraulichkeit von Mahnschreiben der Kommission und zur Verweigerung

von deren der Herausgabe nach Art. 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Transparenzverordnung) nicht auf deutsche Behörden beziehen. Sie spiegeln aber deutlich wider, dass auch der Kommission die Vertraulichkeit von Vertragsverletzungsverfahren so wichtig ist, dass sie – erfolgreich – gerichtliche Verfahren führt, um diese Position zu verteidigen.

3. Aus diesem Grund ist auch eine Beiladung der Kommission nicht erforderlich. Die Position der Kommission ist hinreichend belegt.

Im Auftrag

Dr. Raabe

Beglaubigt


Tarifbeschäftigte

